

TE Vwgh Beschluss 2026/6/11 Ra 2026/09/0044

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.2026

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §43 Abs1

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. BDG 1979 § 43 heute
2. BDG 1979 § 43 gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
3. BDG 1979 § 43 gültig von 31.12.2009 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
4. BDG 1979 § 43 gültig von 29.05.2002 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
5. BDG 1979 § 43 gültig von 01.07.1997 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
6. BDG 1979 § 43 gültig von 01.01.1980 bis 30.06.1997

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Doblinger sowie den Hofrat Mag. Feiel und die Hofrätin Dr. Koprivnikar als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Rieder, über die außerordentliche Revision des A B, vertreten durch Mag. Julian Alen Motamedi, Rechtsanwalt in Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. März 2026, W136 2317340-1/6E, betreffend Disziplinarstrafe der Geldbuße nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesdisziplinarbehörde), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit dem im Beschwerdeverfahren nach mündlicher Verhandlung ergangenen angefochtenen Erkenntnis sprach das Bundesverwaltungsgericht den Revisionswerber, einen Exekutivbeamten, einer Verletzung der Dienstpflicht nach § 43 Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) schuldig, und verhängte über ihn hiefür gemäß § 92 Abs. 1 Z 2 BDG 1979 eine Geldbuße von 1.400 Euro, weil er es am 30. Jänner 2024 gegen 00:20 Uhr unterlassen habe, die Monitorüberwachung in der Amtswohnung-Sicherheitszentrale ordnungsgemäß durchzuführen, indem er unvollständig adjustiert, schlafend und schnarchend auf einer Couch, den Kopf Richtung Rückenlehne weggedreht vom Monitor, von seiner Vorgesetzten vorgefunden worden und nach dem Wecken durch die Vorgesetzte in weiterer Folge zwischen 00:20 Uhr und 00:40 Uhr wiederholt seine Augen geschlossen und seinen Kopf erneut von dem zu überwachenden Monitor abgewandt habe. Vom Vorwurf einer weiteren Dienstpflichtverletzung sprach es den Revisionswerber frei; die Beschwerde gegen die Verfahrenskosten wies es ab. Mit dem im Beschwerdeverfahren nach mündlicher Verhandlung ergangenen angefochtenen Erkenntnis sprach das Bundesverwaltungsgericht den Revisionswerber, einen Exekutivbeamten, einer Verletzung der Dienstpflicht nach Paragraph 43, Absatz eins, Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) schuldig, und verhängte über ihn hiefür gemäß Paragraph 92, Absatz eins, Ziffer 2, BDG 1979 eine Geldbuße von 1.400 Euro, weil er es am 30. Jänner 2024 gegen 00:20 Uhr unterlassen habe, die Monitorüberwachung in der Amtswohnung-Sicherheitszentrale ordnungsgemäß durchzuführen, indem er unvollständig adjustiert, schlafend und schnarchend auf einer Couch, den Kopf Richtung Rückenlehne weggedreht vom Monitor, von seiner Vorgesetzten vorgefunden worden und nach dem Wecken durch die Vorgesetzte in weiterer Folge zwischen 00:20 Uhr und 00:40 Uhr wiederholt seine Augen geschlossen und seinen Kopf erneut von dem zu überwachenden Monitor abgewandt habe. Vom Vorwurf einer weiteren Dienstpflichtverletzung sprach es den Revisionswerber frei; die Beschwerde gegen die Verfahrenskosten wies es ab.

Die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG erklärte das Verwaltungsgericht für nicht zulässig. Die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG erklärte das Verwaltungsgericht für nicht zulässig.

2

Gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts ist die Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gegen das Erkenntnis

eines Verwaltungsgerichts ist die Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

3

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist der Verwaltungsgerichtshof an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts nach § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden (§ 34 Abs. 1a VwGG). Er hat die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Der Verwaltungsgerichtshof ist weder verpflichtet, solche anhand der übrigen Revisionsausführungen gleichsam zu suchen, noch berechtigt, von Amts wegen erkannte Gründe, die zur Zulässigkeit der Revision hätten führen können, aufzugreifen (VwGH 15.4.2026, Ra 2026/09/0031). Verweise in der gesonderten Zulässigkeitsbegründung auf andere Teile der Revision zur Begründung der Zulässigkeit der Revision sind dabei unbeachtlich (VwGH 25.10.2024, Ra 2024/09/0061). Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist der Verwaltungsgerichtshof an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts nach Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden (Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG). Er hat die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen. Der Verwaltungsgerichtshof ist weder verpflichtet, solche anhand der übrigen Revisionsausführungen gleichsam zu suchen, noch berechtigt, von Amts wegen erkannte Gründe, die zur Zulässigkeit der Revision hätten führen können, aufzugreifen (VwGH 15.4.2026, Ra 2026/09/0031). Verweise in der gesonderten Zulässigkeitsbegründung auf andere Teile der Revision zur Begründung der Zulässigkeit der Revision sind dabei unbeachtlich (VwGH 25.10.2024, Ra 2024/09/0061).

4

Soweit in der gesonderten Darstellung der Zulässigkeit der gegen den Schuldspruch gerichteten Revision zunächst ein Abgehen von ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes durch das Verwaltungsgericht vorgebracht wird, fehlt es diesen Ausführungen an der nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dafür erforderlichen, auf den konkreten Sachverhalt bezogenen Darlegung, von welcher zumindest nach Datum und Geschäftszahl bezeichneten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes das Verwaltungsgericht in welchen Punkten abgewichen sein soll (vgl. VwGH 20.10.2023, Ra 2023/09/0149, mwN). Soweit in der gesonderten Darstellung der Zulässigkeit der gegen den Schuldspruch gerichteten Revision zunächst ein Abgehen von ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes durch das Verwaltungsgericht vorgebracht wird, fehlt es diesen Ausführungen an der nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dafür erforderlichen, auf den konkreten Sachverhalt bezogenen Darlegung, von welcher zumindest nach Datum und Geschäftszahl bezeichneten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes das Verwaltungsgericht in welchen Punkten abgewichen sein soll vergleiche , VwGH 20.10.2023, Ra 2023/09/0149, mwN).

Das außerhalb des unter dem Punkt „IV. Zulässigkeit der Revision“ erstatteten Vorbringens in der Revision angesprochene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Juni 1994, 93/09/0016, ist schon vom Sachverhalt her nicht vergleichbar. Zudem wurde dem Revisionswerber hier ausschließlich eine Verletzung der Dienstpflicht nach § 43 Abs. 1 BDG 1979 vorgeworfen, und nicht - wie dort - überdies eine solche nach Abs. 2 leg. cit. (und nach § 44 Abs. 1 BDG 1979). Das außerhalb des unter dem Punkt „IV. Zulässigkeit der Revision“ erstatteten Vorbringens in der Revision angesprochene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Juni 1994, 93/09/0016, ist schon vom Sachverhalt her nicht vergleichbar. Zudem wurde dem Revisionswerber hier ausschließlich eine Verletzung der Dienstpflicht nach Paragraph 43, Absatz eins, BDG 1979 vorgeworfen, und nicht - wie dort - überdies eine solche nach Absatz 2, leg. cit. (und nach Paragraph 44, Absatz eins, BDG 1979).

5

Wenn ferner Mängel in der Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts zur Zulässigkeit der Revision ins Treffen geführt werden, übergeht dieses Vorbringen, dass der Verwaltungsgerichtshof - im Hinblick darauf, dass sich das Revisionsmodell nach dem Willen des Verfassungsgesetzgebers an der Revision nach den §§ 500 ff ZPO orientieren soll - als Rechtsinstanz tätig und zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen ist. Die Beweiswürdigung ist einer Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof nur insofern zugänglich, als es (insbesondere) um die Frage geht, ob die vorgenommenen Erwägungen schlüssig sind, also nicht den Denkgesetzen und dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut widersprechen. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung wäre nur

dann gegeben, wenn das Verwaltungsgericht die Würdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hätte (VwGH 26.9.2025, Ra 2025/09/0052). Wenn ferner Mängel in der Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts zur Zulässigkeit der Revision ins Treffen geführt werden, übergeht dieses Vorbringen, dass der Verwaltungsgerichtshof - im Hinblick darauf, dass sich das Revisionsmodell nach dem Willen des Verfassungsgesetzgebers an der Revision nach den Paragraphen 500, ff ZPO orientieren soll - als Rechtsinstanz tätig und zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen ist. Die Beweiswürdigung ist einer Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof nur insofern zugänglich, als es (insbesondere) um die Frage geht, ob die vorgenommenen Erwägungen schlüssig sind, also nicht den Denkgesetzen und dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut widersprechen. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung wäre nur dann gegeben, wenn das Verwaltungsgericht die Würdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hätte (VwGH 26.9.2025, Ra 2025/09/0052).

6

Dass dem Verwaltungsgericht bei seiner nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung vorgenommenen Beweiswürdigung ein derart krasser Fehler oder die im Einzelfall zu treffende Beurteilung über die Erforderlichkeit einer weiteren Beweisaufnahme (VwGH 24.11.2025, Ra 2025/09/0069) grob fehlerhaft erfolgt wäre, wird nicht aufgezeigt und ist mit Blick auf die im angefochtenen Erkenntnis getroffenen beweiswürdigen Darlegungen nicht zu erkennen.

7

Dem weiteren, gegen die Strafzumessung gerichteten Zulässigkeitsvorbringen fehlt es bereits an einer ausreichenden Konkretisierung. Zudem stellt die Strafbemessung als Ermessensentscheidung im Regelfall, wenn die Ausübung des Ermessens - wie hier - über die Bedeutung des Einzelfalls nicht hinausgeht, keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG dar (VwGH 9.12.2024, Ra 2024/09/0075). Dem weiteren, gegen die Strafzumessung gerichteten Zulässigkeitsvorbringen fehlt es bereits an einer ausreichenden Konkretisierung. Zudem stellt die Strafbemessung als Ermessensentscheidung im Regelfall, wenn die Ausübung des Ermessens - wie hier - über die Bedeutung des Einzelfalls nicht hinausgeht, keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG dar (VwGH 9.12.2024, Ra 2024/09/0075).

8

Die Revision war daher, weil keine Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung aufgezeigt werden, nach § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren - und damit im Sinn des § 39 Abs. 2 Z 1 zweiter Fall VwGG ohne mündliche Verhandlung - zurückzuweisen. Die Revision war daher, weil keine Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung aufgezeigt werden, nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren - und damit im Sinn des Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer eins, zweiter Fall VwGG ohne mündliche Verhandlung - zurückzuweisen.

Wien, am 11. Juni 2026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2026090044.L00

Im RIS seit

07.07.2026

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at